

Datenschutzordnung der Poppele-Zunft Singen 1860 e.V.

Für die Poppele-Zunft Singen 1860 e.V., nachfolgend Zunft genannt, gilt die vom Geschäftsführenden Rat am 16. Juli 2018 beschlossene Datenschutzordnung. Sie wurde der Mitgliederversammlung am 20. Juli 2018 bekannt gegeben

§1 Nutzung der Daten

Zur Erfüllung des Zweckes und der Aufgaben der Zunft werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

§2 Datenspeicherung

Die Zunft speichert die Daten der Mitglieder auf einem Zunft-eigenen PC. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefonnummern und Mailadressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht

§3 Erhebung von Daten

Die Zunft speichert folgende Daten der Mitglieder.

Bei aktiven und passiven Mitgliedern:

- Name
- Vorname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Beitrittsdatum
- Telefonische Erreichbarkeit
- Mailadresse
- Bankverbindung
-

Darüber hinaus bei aktiven Mitgliedern

- Lichtbild
- Erhaltene Orden und Geschenke
- Gruppenwechsel
- Ausgeübte Tätigkeiten und Ämter
- Bestehende Häsverträge

§4 Verwendung der Daten

Die Daten der Vereinsmitglieder werden verwendet zur Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke der Zunft. Dazu erhalten die GruppenführerInnen im Bedarfsfall die Erreichbarkeitsdaten ihrer Gruppenmitglieder.

Die Bankverbindung wird nur für die Bearbeitung der Mitgliedsbeiträge verwendet.

Zur Durchführung des Zunftschüürfestes werden die Erreichbarkeitsdaten der Mitglieder an den Zunftschüürförderverein gegeben.

Eine jährliche Geburtstagsliste mit den 50., 60., 65., 70., 75. und ab 80. jährlichen Geburtstagen erhalten der Vorstand und die GruppenführerInnen.

Die Details sind im regelmäßig zu aktualisierenden Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten aufgeführt.

Das Mitglied hat das Recht der Verwendung seiner Daten für einzelne dieser Zwecke zu widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Schriftform.

Eine Weitergabe der Mitgliederdaten an einen übergeordneten Verband erfolgt nicht. Eine Ausnahme bildet hierbei die Nennung langjähriger aktiver Räte zur Ehrung durch die Vereinigung Schwäbisch Alemannischer Narrenzünfte.

§5 Veröffentlichung von Daten

Die Zunft informiert die Öffentlichkeit über Internet, Werbemaßnahmen und Pressearbeit über ihre Aktivitäten. Dazu werden von Mitwirkenden an Veranstaltungen (z.B. Narrenspiegel) oder geehrten Personen (z.B. Ordenssitzung) gegebenenfalls der Name und der Vorname veröffentlicht. Zur Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke werden von den Helfern Arbeitslisten erstellt. Diese werden je nach Bedarf, ganz oder teilweise, mit Vor- und Nachname auf der Homepage der Zunft veröffentlicht.

Bei Veranstaltungen werden regelmäßig Fotos gemacht und auf der Homepage der Zunft veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

§6 Löschung der Daten

Das Mitglied kann jederzeit die Löschung einzelner Inhalte, die nicht für die Erfüllung des Vereinszweckes notwendig sind, in der Mitgliederdatei verlangen.

Beim Austritt werden die gespeicherten Daten von passiven Mitgliedern, nach der Bekanntgabe des Austritts im Geschäftsführenden Rat, gelöscht. Gleiches gilt für aktive Mitglieder, allerdings erst nach Rückgabe des Zunfteigentums. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Austritts aufbewahrt. Diese Aufbewahrung erfolgt in analoger Form.

Fotos im Internet werden auf schriftlichen Antrag gelöscht

§7 Datenschutzbeauftragter

Da gem. §38 BDSG nicht ständig 10 Personen mit der automatisierten Datenverarbeitung beauftragt sind entfällt die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.